B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132: Sentrup (neuer zoologischer Garten) der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 132: Sentrup (neuer zoologischer Garten) wurde aufgestellt, um die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anlage des neuen zoologischen Gartens zu schaffen und ist am 02.04.1970 rechtsverbindlich geworden.

Neben einem Sondergebiet für den zoologischen Garten und das Naturkundemuseum weist der Bebauungsplan Nr. 132 u. a. im nordöstlichen Plangebiet eine öffentliche Grünfläche aus. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 soll nunmehr eine Teilfläche dieser öffentlichen Grünfläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden, um die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anlage einer verkehrsgerechten Zufahrt zum "Mühlenhofparkplatz" zu schaffen.

Im Bereich des volkskundlichen Museums (Mühlenhof, Gräftenhof) soll zur Deckung des Stellplatzbedarfes ein Parkplatz ausgebaut werden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll die bislang vorhandene Zufahrt zum Mühlenhof und dem geplanten Parkplatz im Einmündungsbereich an der Sentruper Straße um ca. 50 m nach Westen verschwenkt werden, damit sie künftig mit der Straße Auf dem Draun eine klare Kreuzung bildet. Eine darüber hinausgehende Verschiebung der Parkplatzzufahrt nach Westen, wie sie während der Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 angeregt wurde, ist bei der parlamentarischen Beratung der Bebauungsplanänderung eingehend erörtert worden. Der geplanten Zufahrt und Anlage einer Kreuzung war aus Gründen der Verkehrssicherheit und um eine Zerschneidung des Grünzuges des Gievenbachtals zu vermeiden, zugestimmt worden.Für die Anlage dieser Zufahrt ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Die Änderung wirkt sich nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete aus und entspricht dem Flächennutzungsplan der Stadt Münster vom 09.05.1980, in dem der angesprochene Bereich als Grünfläche mit Parkplatz dargestellt ist.

Die von der Stadt Münster aufgrund dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 aufzuwendenden Kosten werden zur Zeit auf ca. 58 000 DM geschätzt. Die Mittel sind im Finanz- und Investitionsplan der Stadt Münster noch nicht berücksichtigt. Bodenordnende Maßnahmen werden aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 nicht erforderlich, da die für den Ausbau der Zufahrt erforderliche Grundstücksfläche bereits im Eigentum der Stadt Münster steht.

Diese Begründung dient gem. § 9 (8) Bundesbaugesetz als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 03.12.1980 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132: Sentrup (neuer zoologischer Garten).

Münster, den 18.12.81

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister